

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heinbockel vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 € übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Abgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
 - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500 €,
 - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
 - Ausstellung von Abtretungserklärungen,
 - Vorrangeinräumungen,

- c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:
- | | |
|---|---------|
| - Verfügungen über das Gemeindevermögen
(ausgenommen Schenkungen): | 2.500 € |
| - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen: | 2.000 € |
| - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeträge): | 500 € |
| - Stundungen | 500 € |
- (jedoch bis zu einer Laufzeit von 3 Monaten ohne Wertgrenze)
- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000 €.
- (3) Zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG ist bis zu einem Wert von 10.000 € die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, für Beträge von 10.001 bis 25.000 € der Verwaltungsausschuss und darüber hinaus der Gemeinderat.“

§ 2

§ 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.landkreis-stade.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten (www.oldendorf-himmelpforten.de) sowie in den amtlichen Aushangkästen.
- (3) Amtliche Aushangkästen der Gemeinde Heinbockel sind:
1. Im Ortsteil Heinbockel auf dem Dorfplatz „Op´n Brink“,
 2. Im Ortsteil Hagenah in dem Buswartehäuschen am Dorfgemeinschaftshaus.“

§ 3

§ 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinbockel, den 25.11.2022



Andreas Haack
Bürgermeister

